

SATZUNG

Nürnberger Immobilien Club (NIC) e.V.

Sandbergstraße 26, 90419 Nürnberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Nürnberger Immobilien Club (NIC) e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Nürnberg einzutragen.
3. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des staatstragenden Eigentumsgedankens im Immobilienbereich durch die Verbundenheit seiner Mitglieder.
2. Er fördert ideell die Bestrebungen seiner Mitglieder bei deren Bildung von Immobilieneigentum.
3. Er organisiert die fachliche Beratung seiner Mitglieder in allen grundsätzlichen Immobilienangelegenheiten.
4. Er organisiert rechtliche und steuerrechtliche Betreuung in Immobilienfragen durch Einschaltung oder Vermittlung von spezialisierten, staatlich zugelassenen Beratern.

Die Beratung und Betreuung beschränkt sich auf Grundsatzfragen. Eine rechtliche oder wirtschaftliche Vertretung seiner Mitglieder durch den Verein ist nicht statthaft.

5. Jede Erwerbstätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Im NIC sind folgende Mitgliedschaften möglich:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Familienmitglieder

Familienmitglieder können Ehegatten und Kinder sowie ordentliche Mitglieder werden. Für Kinder endet die Familienmitgliedschaft mit Erreichen des 25. Lebensjahres. Sie zahlen den halben Jahresbeitrag ordentlicher Mitglieder.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch Beschluß des Club-Kongresses (Hauptversammlung) ernannt. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein oder die Förderung des Immobilieneigentumsgedankens erworben haben.

4. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Mitglieder oder juristische Personen (mit Ausnahme von Wirtschaftsunternehmen) werden,

die sich bereit erklären, den Zweck des Vereins nachhaltig zu unterstützen.

5. Firmenmitglieder

Firmenmitglieder können Wirtschaftsunternehmen werden, die in Ausübung ihrer Tätigkeit den Verein in der Erreichung seines Zwecks nachhaltig unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern - mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern - entscheidet das Präsidium.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Vereinsmitglieder mit vollen Rechten sind:
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder
 - 1.2 Ehrenmitglieder
2. Familienmitglieder, fördernde Mitglieder und Firmenmitglieder können keine Ämter im Verein übernehmen.
3. Die Rechte aller Mitglieder erlöschen mit dem Eingang einer satzungsgemäßen Kündigung bzw. durch einen entsprechenden Beschluß des Club-Kongresses oder bei Ausschluß aus dem Verein.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von ordentlichen, Familien-, fördernden und Firmenmitgliedern beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern beginnt mit dem entsprechenden Club-Kongreßbeschuß.

2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch

- 2.1 Austritt
- 2.2 Tod
- 2.3 Ausschluß

3. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief einschließlich Rückgabe des Mitgliedsausweises oder der Versicherung, daß dieser verlorengegangen sei.
4. Der Austritt während einer laufenden Beitragsperiode führt nicht zu einer Beitragsrückerstattung.
5. Soweit ein Mitglied seinen fälligen Beitrag auch nach einer zweiten Mahnung nicht bezahlt, endet die Mitgliedschaft automatisch.
6. Der Ausschluß aus dem Verein kann durch Beschluß des Präsidiums erfolgen, wenn dies in Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich sein sollte.

Gegen den Ausschluß eines Mitgliedes hat dieses ein Einspruchsrecht durch Anrufung des Schiedsgerichtes. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Finanzmittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird erstmals von der Gründungsversammlung, danach vom Club-Kongreß beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn einer Beitragsperiode fällig.
4. Neu eintretende, ordentliche- und Familienmitglieder sowie Firmenmitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
5. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge selbst. Sie sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit.
6. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Gliederung

1. Der Verein wird organisatorisch in Landesverbände gegliedert, die sich an die politische Gliederung der Bundesländer anlehnen.

Folgende Bundesländer bilden jedoch einen gemeinsamen Landesverband:

- a) Berlin / Brandenburg
- b) Hamburg / Schleswig-Holstein
- c) Bremen / Niedersachsen
- d) Rheinland-Pfalz / Saarland

Die jeweiligen Landesverbände nehmen ihre Arbeit auf, sobald in einem solchen mehr als 1.000 NIC-Mitglieder ihren Wohnsitz haben.

2. Die Landesverbände können selbständige Vereine werden. Hierüber beschließt der Club-Kongreß. Jeder Landesverband kann einen entsprechenden schriftlichen Antrag über das Präsidium an den nächsten ordentlichen Club-Kongreß stellen.
3. Alle Belange zwischen NIC und seinen Landesverbänden sind durch eine entsprechende Geschäftsordnung zu regeln.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind
 - 1.1 der Clubkongreß
 - 1.2 das Präsidium
 - 1.3 der Beirat
2. Alle Ämter im Verein sind persönlich und ehrenamtlich auszuführen.
3. Die Erstattung von Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung von Ämtern ist in den Geschäftsordnungen zu regeln.
4. Über Beschlüsse aller Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung sowie dem Protokollführer unterzeichnet sein müssen.
5. Kopien der Protokolle erhalten alle Mitglieder des betreffenden Vereinsorganes und - eventuell auszugsweise darüberhinaus - alle von den Beschlüssen Betroffenen.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2 drei Vizepräsidenten
 - 1.3 dem Vorsitzenden des Beirates
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Club-Kongreß gewählt, und zwar der Präsident auf die Dauer von drei Jahren, die Vizepräsidenten auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder durch alle drei Vizepräsidenten vertreten (§ 26 BGB).
4. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Aufgabenverteilung regelt.

Durch Vizepräsidenten sind die Resorts
 - Immobilienwirtschaft
 - Finanzen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich zu leiten.
5. Der Vorsitzende des Beirates ist innerhalb des Präsidiums für alle Belange der Landesverbände zuständig.
6. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter aus dem Kreis der Vizepräsidenten, anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Abstimmungsantrag abgelehnt.
7. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus dem Präsidium aus, kann dieses ein ordentliches Vereinsmitglied solange kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen, bis eine entsprechende Nachwahl anläßlich des nächsten Club-Kongresses erfolgt ist.
8. Alle Präsidiumsmitglieder haben bei den Sitzungen des Beirates Anwesenheitsrecht und sind zu den Tagungen rechtzeitig einzuladen. Sie nehmen an dessen Sitzungen jedoch nur in beratender Funktion teil.
9. Das Präsidium hat über jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen dem Club-Kongreß vorzutragen.
10. Der Beirat des NIC konstituiert sich, sobald zwei Landesverbände durch Erreichen der Voraussetzungen entstanden sind.
11. Der Beirat setzt sich aus den Vorsitzenden der Landesverbände zusammen.
12. Jeder Landesverband hat pro angefangene 5.000 Mitglieder im Beirat eine Stimme.
13. Der Beirat wählt aus seiner Mitte
 - 13.1 einen Vorsitzenden,
 - 13.2 einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 13.3 einen Schriftführer.
14. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
15. Die Amtsdauer der Vorgenannten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Falls einer der Vorgenannten als Landesverbands-Vorsitzender nicht wiedergewählt wird, erlischt seine Funktion im Beirat. Dieser muß eine Nachwahl vornehmen.

16. Sitzungen des Beirates sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Darüberhinaus ist eine Beiratssitzung aus Anlaß des jährlichen Club-Kongresses obligatorisch vorgeschrieben.
17. Die Beiratssitzungen sind schriftlich vom Beiratvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.
18. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlußfähig, wenn fristgemäß zu der Sitzung geladen wurde. Die Beiratsmitglieder können sich in einzelnen Beiratssitzungen durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter aus ihren Landesverbands-Vorständen vertreten lassen.
19. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
20. Der Beirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen an das Präsidium und/oder den Club-Kongreß zu allen Fragen, die sich aus dem Zweck des NIC ergeben. Der Beirat kann Anträge von einzelnen Mitgliedern zur Beratung entgegennehmen.
21. Der Beirat hat ein Einspruchsrecht gegen alle Beschlüsse des Präsidiums. In solchen Fällen ist vom Präsidium mit zweiwöchiger Frist eine gemeinsame Sitzung von Präsidium und Beirat einzuberufen, in der über den Einspruch des Beirates zu beraten und abzustimmen ist. Bei derartigen Abstimmungen haben alle anwesenden Präsidiums- und Beiratsmitglieder eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Einspruch abgelehnt.
- 5.5 die Genehmigung der Jahresrechnung
- 5.6 die Entlassung des Präsidiums und des Beirates
- 5.7 satzungsgemäße Wahlen
- 5.8 Anträge an den Club-Kongreß
- 5.9 verschiedenes
6. Vorsitzender von ordentlichen und außerordentlichen Club-Kongressen ist der Präsident. Er kann einen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Anträge an den Club-Kongreß können vom Präsidium, vom Beirat, von den Landesverbänden und Ortsclubs sowie von allen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge müssen an das Präsidium gerichtet und per eingeschriebenem Brief mindestens 14 Tage vor dem Club-Kongreßtermin bei der Clubverwaltung eingegangen sein.
8. Jeder ordnungsgemäß eingegangene Antrag ist auf die Tagesordnung des Club-Kongresses zu setzen.
9. Jeder Antragsteller hat nach Aufforderung durch den Präsidenten oder auf eigenen Wunsch seinen Antrag mündlich zu begründen oder durch einen von ihm benannten Club-Kongreßteilnehmer begründen zu lassen. Er kann seinen Antrag vor oder während der Behandlung durch den Club-Kongreß zurückziehen. Bei der Aussprache steht ihm das Schlußwort zu.
10. Mehrere Anträge gleichen Inhalts können vom Versammlungsleiter gemeinsam zur Behandlung aufgerufen werden.
11. Über die eventuelle Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet das Präsidium.

§ 10 Club-Kongreß

1. Der Club-Kongreß ist Kontrollorgan des Präsidiums und des Beirates. Ihm obliegt insbesondere:
 - 1.1 die Wahl des Präsidiums
 - 1.2 die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 1.3 die Entlastung des Präsidiums und des Beirates
 - 1.4 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 1.5 die Entscheidung über Anträge an den Club-Kongreß
 - 1.6 die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
2. Ein ordentlicher Club-Kongreß muß jeweils bis zum 30.06. eines Kalenderjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Kongresse sind auf Beschluß des Präsidiums, auf Beschluß einer Dreiviertelmehrheit des Beirates oder dann einzuberufen, wenn mindestens 10 % der ordentliche Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Präsidium verlangen.
4. Die Einberufung von Kongressen erfolgt ausschließlich durch das Präsidium. Sie gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Club-Kongreßtermin unter Angabe der Tagesordnung den Landesverbänden schriftlich übermittelt wurde. Dies kann per Brief oder Telefax erfolgen.

Soweit die Landesverbände noch nicht bestehen, ist die Einladung allen stimmberechtigten Mitgliedern per Brief zu übermitteln.

Soweit der NIC ein Club-Periodikum herausgibt oder herausgeben läßt, kann in diesem die Einladung veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung gilt dann als Zustellung an alle Mitglieder.
5. Die Tagesordnung muß für einen ordentlichen Club-Kongreß mindestens enthalten:
 - 5.1 die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
 - 5.2 die Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen ordentlichen Club-Kongresses
 - 5.3 den Bericht des Präsidiums und des Beirates
 - 5.4 den Bericht der Revisoren
12. Jeder Club-Kongreß hat maximal 250 Delegierte mit maximal 250 Stimmen. Diese 250 Stimmen werden prozentual über die jeweiligen Mitglieder, die in den Landesverbänden ihren Wohnsitz haben, verteilt. Soweit Landesverbände bereits bestehen, wählen diese in einer gesonderten Landesverbandsversammlung ihre jeweiligen Delegierten. In Ländern, in denen noch kein Landesverband etabliert ist, können sich Einzelmitglieder durch schriftliche Anzeige per eingeschriebenem Brief direkt zum Clubkongreß anmelden. Die Eingänge werden bis zur Höhe der dem Land zustehenden Stimmen berücksichtigt. Insofern sind verspätet eingehende Anmeldungen zurückzuweisen.
13. Mitglieder von Landesverbänden können bis zu fünf diesen zustehende Stimmen vertreten. Einzelmitglieder, die am Club-Kongreß teilnehmen, haben nur eine Stimme.
14. Mindestens zwei Monate vor jedem ordentlichen Club-Kongreß hat das Präsidium den einzelnen Landesverbänden die Gesamtmitgliederzahl des NIC und die Mitgliederzahl der Landesverbände sowie die sich daraus ergebende Zahl von Stimmen pro Landesverband bekanntzugeben. Maßgebend ist als Stichtag für die Mitgliederzahl der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.
15. Für außerordentliche Club-Kongresse gilt die Stimmenverteilung des letzten ordentlichen Club-Kongresses.
16. Die Landesverbände wählen ihre Delegierten auf besonders zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandsversammlungen. Die Einberufung zu solchen Landesverbandsversammlungen gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens vier Wochen vorher im Vereinsorgan veröffentlicht oder den einzelnen Mitgliedern per Brief gemeinsam mit der Bekanntgabe des Club-Kongreßtermines mitgeteilt wurde.
17. Die von den Landesverbandsversammlungen gewählten Delegierten sind der Clubverwaltung umgehend namentlich bekanntzugeben.

18. Ein Club-Kongreß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Zahl der vertretenen Landesverbände oder Einzelmitglieder ist dabei unerheblich.
19. Der Club-Kongreß beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
20. Mit Ausnahme der Präsidiumswahl erfolgen alle Abstimmungen des Club-Kongresses offen. Es muß jedoch geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangt.
21. Ein Vorschlagsrecht für die Präsidiumswahlen haben das Präsidium, der Beirat und die Delegierten.
22. Die Wahl des Präsidiums wird vom Beiratsvorsitzenden geleitet, soweit nicht ein anderer Versammlungsleiter bestimmt ist.

§ 11 Revisoren

1. Der Club-Kongreß wählt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zwei ordentliche und zwei stellvertretende Revisoren. Sie müssen ordentliche Vereinsmitglieder und durch ihre berufliche Tätigkeit für diese Funktion geeignet sein. Ferner dürfen Sie nicht dem Präsidium oder dem Beirat angehören.
2. Die ordentlichen Revisoren, oder in deren Verhinderungsfall die stellvertretenden Revisoren, haben die Aufgabe,
 - 2.1 alle Bücher und Belege des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen,
 - 2.2 den Club-Kongreß über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten,
 - 2.3 eventuelle Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten,
 - 2.4 eine Entscheidung des Club-Kongresses über die Entlastung des Präsidiums und des Beirates zu beantragen.
3. Die Revisoren sind an Weisungen nicht gebunden und in ihren Entscheidungen frei. Das Präsidium hat ihnen Einsicht in alle gewünschten Unterlagen zu verschaffen, auch solche von Firmen oder Institutionen, an denen der NIC mehrheitlich beteiligt ist.

§ 12 Schiedsgericht

1. Für Verstöße oder Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung, Tätigkeiten im NIC oder zwischen diesem und seinen Mitgliedern ergeben, ist ein von Fall zu Fall zu bildendes Schiedsgericht zuständig.
2. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist in solchen Fällen ausgeschlossen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Es setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Parteien und einem Obmann. Der Obmann des Schiedsgerichtes muß ordentliches Mitglied des Vereins sein und die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Das Präsidium bestätigt die Anrufung und fordert die

Parteien auf, innerhalb von zwei Wochen ihre Vertreter zu benennen und einen Obmann vorzuschlagen.

5. Falls die Parteien sich nicht auf einen Obmann einigen können, wird dieser vom Präsidium bestimmt. Sollte ein Präsidiumsmitglied Partei sein, so kann es bei der Abstimmung des Präsidiums über den Obmann nicht mitstimmen.
6. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.
7. Der Obmann des Schiedsgerichtes sollte sich bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen.
8. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen gebührenfrei und sind den Parteien schriftlich mitzuteilen.
9. Alle Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren trägt die unterliegende Partei. Im Falle eines Vergleiches muß dieser auch die Erstattung von Kosten und Auslagen durch die Parteien regeln.
10. Das Präsidium ist berechtigt, von den Parteien die jeweilige Hinterlegung eines angemessenen Betrages zur Abdeckung der Kosten zu verlangen, ohne dies besonders begründen zu müssen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen außerordentlichen Club-Kongreß beschlossen werden, der ausschließlich zu diesem Zweck mit mindestens vierwöchiger Frist vom Präsidium einzuberufen ist.
 2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann gestellt werden
 - 2.1 vom Präsidium,
 - 2.2 vom Beirat mit Dreiviertelmehrheit
 - 2.3 von mindestens 20 % der ordentlichen Vereinsmitglieder in schriftlicher Form
3. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit eines ordnungsgemäß einberufenen Club-Kongresses erfolgen. Auf diesem müssen 75 % aller bestehenden Landesverbände vertreten sein.
4. Für die Abwicklung des aufgelösten Vereins gelten die Bestimmungen des BGB über die Liquidation von eingetragenen Vereinen.
5. Ein eventuelles Vereinsvermögen wird einem caritativen Zweck zugeführt; über den insoweit zu Begünstigten stimmt der außerordentliche Club-Kongreß mit einfacher Mehrheit ab.

§ 14 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Nürnberger Immobilien Clubs (NIC) e.V. am 09. Dezember 1995 beschlossen, unterzeichnet und in Kraft gesetzt.

Der Verein beginnt sein erstes Wirtschaftsjahr mit dem 01. Januar 1996.

Nürnberg / Gießen, 25.03.1996